

HEIMVERTRAG

§ 1 VERTRAGSPARTNER

a) als Heimträger

Die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Hopfgarten und Itter
vertreten durch

Christian Glarcher, BA als Heimleiter, 6361 Hopfgarten im Bt., Elsbethen 100

b) als Bewohner/in

Familienname:

Vorname:

Geburtsname:

geboren am:

geboren in:

derzeit bzw. bis zum Eintritt wohnhaft in

Ort:

Postleitzahl

Straße:

Telefon:

vertreten durch:

- Erwachsenenvertreter*in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- Gerichtliche/r Erwachsenenvertreter*in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- Schriftlich Bevollmächtigte/r, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Familienname:

Vorname:

Titel:

Anmerkung:

Ort:

Postleitzahl:

Straße:

Telefon:

Der Sachwalter/die Sachwalterin nehmen die Rechte des Betroffenen/der Betroffenen ausschließlich in dessen/deren Namen wahr. Eine darüber hinaus gehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrages

- befindet sich im Anhang.
- besteht nicht.

§ 2 VERTRAGSDAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt – sofern der Gesundheitszustand des Bewohners/der Bewohnerin sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die erforderliche Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist – mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft, das ist und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND (Unterkunft)

Dem/der Bewohner/in wird im Sozialzentrum s*elsbethen Hopfgarten/Itter,
6361 Hopfgarten im Bt., Elsbethen 100 zur Nutzung überlassen:

Benützung des Zimmers/der Wohnung, Nr.: bestehend aus:

Zimmer

zu dem Zimmer Wohnung gehört:

eine eigene Dusche

eine eigene Toilette

der/die Bewohner/in hat das Recht auf Nutzung eines Gemeinschaftsbades

Die Räumlichkeiten wurden

besichtigt

nicht besichtigt.

Die sonstige Ausstattung des Zimmers bzw. der Wohnung umfasst:

Telefon-Nebenanschluss

Kabel-TV-Anschluss

Vom Heim werden folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt:

Bett

Nachtkästchen

Stuhl

Tisch

Dem/der Bewohner/in ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen (Verzeichnis darüber siehe Anlage).

Der Heimträger haftet für solche vom/von der Bewohner/in eingebrachten Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Heim zur Verwahrung übergeben oder in einem Tresor hinterlegt wurden, und zwar grundsätzlich bis zur Höhe von € 550,00, darüber hinaus nur bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Übernimmt der Heimträger diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung, so trägt er dafür jedenfalls die volle Haftung.

- Für den Abschluss einer Haushaltsversicherung hat der/die Bewohner/in selbst Rechnung zu tragen.

Der/die Heimbewohner/in hat bei Heimeintritt per

- einen Pflegebedarf der Stufe

- keinen Pflegebedarf.

Im Falle der Pflegebedürftigkeit hat der/die Bewohner/in Anspruch auf Pflege

- in seiner/ihrer Wohnung bzw. in seinem/ihren Zimmer,

- eine diesbezügliche Vereinbarung wird nicht getroffen.

§ 4 GEMEINSCHAFTSRÄUME UND THERAPIEEINRICHTUNGEN

1. Gemeinschaftsräume und –einrichtungen

Der/die Bewohner/in ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und –einrichtungen laut Heimordnung mitzubedenutzen:

- Aufenthaltsräume inkl. Ausstattung (Wintergärten, Kapelle, Mehrzwecksaal, Cafe)
- Parkanlagen
- Aufzug

2. Therapiebezogene Räume (Behandlungsräume)

- Ärztlicher Behandlungsraum (während der Arztvisite)
- Therapieraum (Frisör, Fußpflege, Pflegebad)

§ 5 VERPFLEGUNG

1. Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Vormittagsjause
- Mittagessen
- Nachmittagsjause
- Abendessen

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen mit Wahlmöglichkeit serviert.

Als Abendessen werden täglich warme Speisen mit Wahlmöglichkeit serviert.

Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt und entsprechen den allgemein üblichen Mahl- und Ruhezeiten.

2. Abweichend von der Normalverpflegung wird folgende besondere Verpflegung vereinbart:

- Diätkost
- Sonstige Kostform:

§ 6 BETREUUNG

1. Die Grundbetreuung umfasst:

- die regelmäßige Reinigung der Wohnung/des Zimmers
- Instandhaltungsarbeiten im Wohnraum, die auf eine normale Abnutzung zurück zu führen sind
- Bereitstellung und regelmäßige Reinigung (nach Bedarf, mind. jedoch 1 x wöchentlich) der Bettwäsche, der Handtücher und Waschlappen
- Reinigung der privaten Kleidung nach Bedarf
- Bereitschaftsdienst (Notruf rund um die Uhr)
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen
- Besorgung von Medikamenten
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten, nämlich Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld und bei sonstigen Behördenwegen

2. Zusätzlich zur Grundbetreuung werden folgende Betreuungsleistungen vereinbart:

- Besorgung von Hygieneartikel (Seife, Zahnbürste, Zahnpasta, Duschgel, u.a.) ohne Verrechnung
- Vermittlung ärztlicher Behandlungen, Information über Zeiten der Behandlung und Erreichbarkeit des Arztes
- Vermittlung von Fußpflege/Frisör/Maniküre
- Vermittlung ärztlich angeordneter Therapien
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen, wie auch Bildungs- und Beschäftigungsveranstaltungen (mind. 2 x pro Woche)
- Gymnastik
- sonstige Dienstleistungen, die von dritten Personen erbracht werden

§ 7 LEISTUNGEN IM PFLEGEFALL

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des/der Bewohner/in:

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1, 2 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV BGBl.II Nr. 37/1999) zum Bundespflegegeldgesetz.

- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- Besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist
- Soziale Betreuung
- Therapeutische und pflegerische Leistungen nach ärztlicher Anordnung
- Ausmaß besonderer Pflegeleistungen
- Sachleistungen, die von der gesetzlichen Krankenkasse erbracht werden, sind nicht vom Heimträger zu erbringen.

§ 8 ZUSATZLEISTUNGEN

Hygieneartikel werden vom Heim ohne Verrechnung beigestellt.

Für folgende zusätzliche Leistungen, die über die Leistung der Unterkunft, der Normalverpflegung und der Grundbetreuung hinausgehen, wird kein zusätzliches Entgelt vorgeschrieben.

- Diätkost
- vegetarisches Essen
- koscheres Essen
- therapeutische Leistungen ohne ärztliche Anordnung
- chemische Kleiderreinigung

§ 9 HEIM- UND PFLEGE GEBÜHREN – Selbstzahler/Teilzahler

Tarife ab 1.1.2024

	Gebührenart	Pflegegeld Stufe	pro Monat brutto
<input type="checkbox"/>	Wohnheim	0	€ 2.161,20
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldstufe 1 (EB1)	1	€ 2.824,20
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldstufe 2 (EB2)	2	€ 3.354,30
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldstufe 3 (TP1)	3	€ 4.593,93 *)
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldstufe 4 (TP2)	4	€ 5.498,46 *)
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldstufe 5 (VP)	5	€ 6.169,02 *)
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldstufe 6 (VP)	6	€ 6.752,46 *)
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldstufe 7 (VP)	7	€ 7.043,85 *)

*) inkl. 10 % Umsatzsteuer

Der/die Bewohner/in ist Selbstzahler

Aufgrund des laufenden Einkommens bzw. vorhandenen Vermögens ist der/die Bewohner/in zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Lage die Heim- bzw. Pflegekosten inkl. Umsatzsteuer als Selbstzahler zu tragen.

Der/die Bewohner/in ist Teilzahler:

Aufgrund des laufenden Einkommens bzw. vorhandenen Vermögens ist der/die Bewohner/in zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht in der Lage die Heim- bzw. Pflegekosten zur Gänze zu tragen.

Die nicht gedeckten Heim- bzw. Pflegegebühren werden im Falle der Hilfe für alte Personen (Wohnheim Einzelzimmer, Wohnheim Doppelzimmer, Pflegegeldstufe 1-2) vom Kostenträger Wohnsitzgemeinde, bei der Hilfe für pflegebedürftige Personen (Pflegegeldstufe 3-7) vom Kostenträger Land Tirol vorschussweise getragen.

Für den/die Bewohner/in werden folgende Zahlungsverpflichtungen wirksam:

80 % der Nettopensionen, derzeit	monatlich	Zession	<input type="checkbox"/>	€lt. Bescheid
Bundespflegegeld, Stufe	monatlich	Zession	<input type="checkbox"/>	€
	monatlich	Zession	<input type="checkbox"/>	€
sonstige Einkünfte –	monatlich			€ _____
Anteil des/der Bewohners/in	monatlich			€ _____
 Einmalzahlung				 € <u> 0,00</u>

Ein Differenzbetrag zwischen dem von einem anderen Kostenträger bezahlten Pflegeentgelt und dem vom Heimträger in Rechnung gestellten Pflegeentgelt besteht in der Höhe von €

Dem/der Bewohner/in verbleibt nach Entrichtung der Heim- bzw. Pflegegebühr bzw. der Übernahme des Entgelts durch den Träger der Grundsicherung, ein Betrag von derzeit € _____ per Monat, zzgl. Sonderzahlung 13. und 14. Monat, über den er/sie selbständig verfügen kann.

Übernimmt ein anderer Kostenträger, zur Gänze oder teilweise, die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

§ 10 BUNDESPFLEGEGELD

Stufe 1	€	192,00	mehr als 65 Std. monatlicher Pflegebedarf
Stufe 2	€	354,00	mehr als 95 Std. monatlicher Pflegebedarf
Stufe 3	€	551,60	mehr als 120 Std. monatlicher Pflegebedarf
Stufe 4	€	827,10	mehr als 160 Std. monatlicher Pflegebedarf
Stufe 5	€	1.123,50	mehr als 180 Std. monatlicher Pflegebedarf, wenn dauernde Bereitschaft erforderlich ist.
Stufe 6	€	1.568,90	mehr als 180 Std. monatlicher Pflegebedarf, wenn dauernde Beaufsichtigung oder gleichzuhaltender Pflegebedarf erforderlich ist.
Stufe 7	€	2.061,80	mehr als 180 Std. monatlicher Pflegebedarf, bei praktischer Bewegungsunfähigkeit oder gleichzuhaltendem Zustand.

§ 11 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Das Entgelt ist monatlich, innerhalb von fünf Tagen nach Vorschreibung, auf eines der nachfolgenden Konten des Trägers

Raiffeisenbank Hopfgarten	BIC: RZTIAT22245	IBAN: AT22 3624 5000 0002 0172 oder
Sparkasse Kitzbühel	BIC: SPKIAT2K	IBAN: AT47 2050 5006 0000 0160 oder
Volksbank Tirol	BIC: VBOEATWWINN	IBAN: AT62 4239 0009 3052 0300

zu überweisen.

Der/die Bewohner/in errichtet bei seiner Hausbank ein SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung) zugunsten des Heimträgers (Marktgemeinde Hopfgarten im Bt.). Es ist sicherzustellen, dass dieses Konto zur Fälligkeit gedeckt ist.

§ 12 MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS

1. Entgeltminderung bzw. Rückerstattung des Entgelts im Falle krankheitsbedingten Abwesenheit des Bewohners/der Bewohnerin pro Tag: ab dem 3. Abwesenheitstag -10% vom Tagsatz

§ 13 VERÄNDERUNG DES ENTGELTS

1. Entgeltänderung im Zuge von Kostenerhöhung:

Das Entgelt wird jährlich zum 1.1. eines Jahres entsprechend der Kalkulationsgrundlage und Genehmigung des Landes angepasst. Die Gebühren werden vom Gemeinderat beschlossen und gemäß den Bestimmungen der TGO kundgemacht.

Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- und Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.

Hierbei handelt es sich um

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertragsbedienstetengesetze
- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals.
- Gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde Bescheid mäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards
- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Bewohner/in bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind dem/der

Bewohner/in unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

2. Entgeltänderungen im Zuge von Leistungsänderungen

Der Heimträger ist schließlich berechtigt, das Entgelt zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf des/der Bewohners/in geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen des Heimes erfolgt gemäß § 9. Der/die Bewohner/in verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der Bescheid mäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der/die Bewohner/in bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz oder dem auf den/die Bewohner/in anwendbaren Landesgesetz berechtigt, für den/die Bewohner/in einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der

Pflegestufe zu stellen. Der/die Bewohner/in ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

§ 14 KAUTION UND SONSTIGE SICHERHEITSLAISTUNGEN

Der/die Bewohner/in hat keine Kautionsleistung zu hinterlegen.

§ 15 BEENDIGUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages durch den Bewohner/die Bewohnerin nach § 16 und zur Kündigung durch den Heimträger nach § 17 bleibt unberührt.

§ 16 KÜNDIGUNG DURCH DEN/DIE BEWOHNER/IN

Der/die Bewohner/in kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann der/die Bewohner/in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn die Unterkunft oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat dem Bewohner, dem Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

§ 17 KÜNDIGUNG DURCH DEN HEIMTRÄGER

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;
2. der Gesundheitszustand des/der Bewohner/in sich so verändert hat, dass seine/ihre fachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege in dem Heim nicht mehr möglich ist;
3. der/die Bewohner/in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohner/innen sein/ihr weiterer Aufenthalt nicht mehr zugemutet werden kann;
4. der/die Bewohner/in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Im Fall des Vorliegens der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Kündigungsgründe hat sich der Heimträger zu bemühen, dem/der Bewohner/in eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Ziffer 3 hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

§ 18 BEENDIGUNG DES HEIMVERTRAGES DURCH TODESFALL

Im Falle des Ablebens des /der Bewohner/in endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) aliquot zurückzuerstatten.

Der Heimträger verpflichtet sich, über die im Eigentum des/der Bewohners/in stehenden Sachen – nach Möglichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar zu übergeben sind.

- Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert.

- Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von den Erben die Abholung der eingelagerten Gegenstände innerhalb von drei Monaten (nicht weniger als drei Monaten, wobei die Frist im Einzelfall vom Wert der Sache abhängig ist) zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

§ 19 PFLICHTEN DES HEIMTRÄGERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich, von dem/der Bewohner/in keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung des/der Bewohners/in
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des Bewohners/der Bewohnerin umfasst
- Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf einen/eine Sachwalter/in für den/die Bewohner/in anzuregen.

§ 20 RECHTE DES BEWOHNER / DER BEWOHNERIN

Der Heimträger sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte des/der Bewohner/in:

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre

Recht auf Wahrung des Brief, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, Arzt- und Therapiewahl bzw. Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung und Betreuung im vollen Umfang durch den Heimträger als Leistung des Heimes

Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden

Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner

Das Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern

Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses

Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände.

Der Bewohner/die Bewohnerin hat die Möglichkeit, für den Fall seiner/ihrer späteren Äußerungsunfähigkeit- bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er/sie das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann der/die Bewohner/in beim Heimträger hinterlegen.

§ 21 NAMHAFTMACHUNG EINER VERTRAUENSPERSON

Der/die Bewohner/in macht

Familienname:

Vorname:

Beziehung:

Ort:

Postleitzahl:

Straße:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann und der Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der/die Bewohner/in ist

damit

nicht damit

einverstanden, dass sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten des/der Bewohners/in auch an die Vertrauensperson wendet. Es steht dem/der Bewohner/in frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

§ 22 PFLICHTEN DES BEWOHNER / DER BEWOHNERIN

Der/die Bewohner/in hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/innen
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- die Einhaltung der bestehenden Hausordnung, soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des/der Bewohners/in im Widerspruch steht.

§ 23 MITBESTIMMUNG DES BEWOHNER / DER BEWOHNERIN

Der/die Bewohner/in hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohnervertretung
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen einschließlich Fragen der Haus(Heim)ordnung zu erstatten.

§ 24 ERGÄNZENDE VEREINBARUNG

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des/der Bewohners/in dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

§ 25 GERICHTSSTAND

Für Klagen des Heimträgers gegen den/die Bewohner/in aus diesem Vertrag ist nur das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sein/ihr Wohnsitz, sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner/ihrer Beschäftigung liegt. Für Klagen des/der Bewohners/in gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Hopfgarten im Bt., am

Bewohner/in

bzw. sein/ihr Vertreter

Für den Heimträger

Je eine Ausfertigung des Heimvertrages ergeht an den Heimträger, den/die Bewohner/in und allenfalls an die Vertrauensperson und den Vertreter des Bewohners/der Bewohnerin.

Kontakt: Sozialzentrum s*elsbethen Hopfgarten/Itter
Elsbethen 100, 6361 Hopfgarten im Brixental
05335 / 2222 | 0676 / 831 79 131
heimleitung@s-elsbethen.tirol